

Wöchentliche Nachrichten

für die Oberamts-Bezirke

Calw und Neuenbürg.

Nro. 25.

Mittwoch den 24. Juni

1829.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Oberamtsgerichts Calw.

Dfelsheim, Oberamts Calw. (Vorladung der Bürgschafts Gläubiger des verstorbenen Schuldheissen Schnauser von Dfelsheim.) Auf Bitten der Erben des verstorbenen Schuldheissen Salomon Schnauser von Dfelsheim werden die Bürgschafts Gläubiger des letztern, unter Androhung des Rechtsnachteils, daß den Erben des Schnauser die ihnen gegenwärtig zustehenden Einreden gegen die Ansprüche der Bürgschafts Gläubiger ihres Erblassers für immer würden erhalten werden, aufgefordert, binnen 90 Tage diese ihre Ansprüche geltend zu machen.

So beschloffen im R. Oberamtsgericht
Calw, den 27. Mai, 1829.

Oberamtsrichter.
Finckh.

Calw. (Gläubiger Aufruf.) In der Schuldensache des Bijoutier Johann Heinrich Strohm von Calw werden dessen etwaige, bis jetzt noch nicht bekannten Gläubiger aufgefordert, binnen 30 Tage ihre Ansprüche anzumelden, und zwar unter Androhung des Rechtsnachteils, daß nach Abfluß dieser 30 Tage der bereits abgeschlossene Vergleich mit den bekannten Gläubigern für rechtsbeständig werde angenommen, und die nicht sich meldenden Gläubiger von der, zur Zeit des Abschlusses des Vergleiches vor-

handenen Vermögens Masse für ausgeschlossen werden betrachtet werden.

So beschloffen im R. Oberamtsgericht Calw.
Den 11. Juni 1829.

Oberamtsrichter
Finckh.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Oberamtsgerichts Neuenbürg.

Neuenbürg. Dobel. Loffenau. (Schulden Liquidationen.) In nachstehenden Ganntfachen werden die Schuldenliquidationen an den beigesezten Tagen vorgenommen werden, und zwar
1.) in der — des Johannes Ruff, Bauren zu Dobel am Donnerstag den 9. Julii d. J. Morgens 9 Uhr auf dem Rathhaus daselbst,
2.) in der — des Weil. Georg Wildner, Absäg-müllers zu Loffenau am Dienstag den 14. Juli d. J. Morgens 9 Uhr auf dem Rathhaus in Loffenau.

Hiebei haben die Gläubiger ihre Forderungen an die Massen entweder in Person oder durch Bevollmächtigte oder auch, wenn nicht besondere Umstände die persönliche Gegenwart erfordern, vor oder an dem Tage der Liquidationshandlung schriftlich einzuklagen und ihre Vorzugsrechte zu erweisen, im Versäumnungsfall aber zu gewarten, daß sie durch die unmittelbar nach den Verhandlungen auszusprechenden Erkenntnissen

von den gegenwärtigen Massen ausgeschlossen werden.
Den 19. Juni 1829.

K. Oberamtsgericht.
Pistorius.

Oberamtsgericht Neuenbürg. Die Vereinigung des Unterpfindswesens in den Gemeinden Gräfenhausen und Obernhäusen hat der Kommissär Zwifler nun beendigt. Es treten daher von heute an die Bestimmungen des neuen Pfand- und Prioritäts-Gesetzes in diesen Gemeinden in volle Wirksamkeit.

Hiermit wird die weitere Anzeige verbunden, daß der Pfandkommissariats-Bezirk Neuenbürg und damit der ganze Oberamtsgerichts-Bezirk Neuenbürg vollständig vereinigt ist.

Den 17. Juni 1829.

Oberamtsrichter.
Pistorius.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Oberämter Calw und Neuenbürg.

Nach einem Erlaß der K. Kreis-Regierung d. d. 20. v. M. hat das K. Finanz-Ministerium an die K. Finanzkammer die Weisung erlassen, von der Auflage eines Bau-Canons in Gebiets-Theilen, von welchen der Krone die Grundherrlichkeit nicht zukommt, abzustehen, auch diejenigen Grundzinse dieser Art, welche bisher noch jährlich zum Einzug gebracht worden sind, nicht ferner zu erheben, dagegen aber dieselben

- 1) zu fortdauernder Erhebung und Auflegung von Rekognitions-Geldern auf neu errichtete Mühlen und andere unter Benützung der Wasserkraft neuerrichtete Werke, da diese Abgabe nicht als ein Grundzins, vielmehr als eine Rekognition und Entschädigung der Landesherrn für die überlassene Benützung des Wasser-Regals anzusehen ist, und
- 2) vorläufig ebenso zu Erhebung und Auflegung der unter der Benennung von Rauchhaber und Rauchhauer auf neue Bauten in grundherrlichen Bezirken gelegten Abgabe ermächtigt, da diese bei der Ausscheidung dem Landesherrn zugewiesenen Gefälle, über welche jedoch hinsichtlich der von den Grundherrschaften angebrachten Reklamationen an die-

selbe mit nächstem eine höhere Entscheidung zu erwarten ist, ihrem Ursprung und Eigenschaft nach zweifelhaft sind, übrigens in den wenigen bekannten Fällen durchgängig auf unbestrittene lagerbüchliche Bestimmung oder Observanz sich gründen.

Dieses haben die Ortsvorsteher in ihren Gemeinden bekannt zu machen. Den 19. Juny 1829.

K. Oberamt
Calw.

K. Oberamt
Neuenbürg.

Außeramtliche Gegenstände.

Calw.

— Unterzeichneter macht bekannt: daß ihm in die Commissions-Auktion noch viele Gegenstände zugekommen sind, wobei namentlich ein ganz schöner schwarzer — und ein grüner Frack, und ein ganz schöner Spiegel.

Kauf, Commissions-Auktionär.

— Ein junger Mensch wünschte bei einem hiesigen Meister gegen ein billiges Lehrgeld aufgenommen zu werden. Wer dazu geneigt wäre, wolle sich an Kaufmann Schlatterer wenden, der das Nähere mittheilen wird.

— Posthalter Keller hat 400 fl. gegen gerichtliche Versicherung auszuleihen.

— Ein blauer Regenschirm ist ausgeliehen worden, wer solchen erhalten hat, wird gebeten, ihn an Ausgeber dieß zurückzugeben.

— Zu verkaufen. Guten 28. Wein das Jmi zu 1 fl. 12 fr. bei Ferdinand Georgii.

— Folgende Bäcker backen künftige Woche die Laugenbreteln:
Valentin Bozenhardt — Johannes Dingler.

Am 29. dieses, als, am Petri und Paul Feiertag wollen mehrere Herrn Schützen bei mir ein Recreations Schießen abhalten. Der Anfang ist Mittags Punkt 1 Uhr, und die Einlage hängt lediglich von den Bestimmungen der verehrl. Herrn Schützen ab.

Aus Auftrag lade ich die Herrn Schützen ergebenst ein. Röthenbach, den 21. Juni 1829.

Luz, Weinschenk.

Allerlei.

Einige nachträgliche Bemerkungen zu dem Aufsatz aus der Stuttgarter Stadtpost über die Schulzucht.

(Fortsetzung und Beschluß.)

Unsere Zeit, welche man mit Recht eine Zeit der

Revolutionen heißen darf, hat beinahe alle Stände gerüttelt und geschüttelt: kein Wunder also, daß auch der Schulstand mit in die Musterung genommen wird. Der Schulstecken und das sogenannte Schul-Kreuz sind alte verpönte Uebel, deren man gar zu gerne los wäre: die Schule sollte ohne allen Verdruß für Kinder und Eltern ablaufen, und doch sollte in ihr so viel geleistet werden, daß die Kinder den hohen Forderungen der Zeit vollkommen Genüge leisteten. Etwa so, wie man ein Stück Tuch in die Farbe gibt, und es gegen Erlegung des Färberlohns dort wieder fertig abholt, ebenso wünscht man bei der Erziehung der Kinder aller Mühe und alles Verdrußes überhoben zu seyn, und die lieben Kinder als brauchbare Leute, unbekümmert um die Mittel zu ihrer Bildung, nur so leichten Kaufs von der Schule weg und ins Leben zu führen. Dieß heißt Unmögliches gefordert, und trotz der geschichtlichen Erfahrung, daß da, wo man seine Ruthe schonet (Spr. Sal. 13, 24; 29, 17; 19, 18; 23, 13, 14; Syrach 7, 25; 30, 11;) keine wahre Erziehung gedeihen kann, hört man doch gar zu gerne, wenn davon die Rede ist, man könne in den Schulen ohne alle körperliche Züchtigung künstlicher Weise auskommen. Durch Scheingründe, welche der elterlichen Zärtlichkeit schmeicheln, läßt man sich, zu seinem und seiner Kinder Nachtheil täuschen, und huldigt einer Mode, welche offenbar nur das Reich der Hölle vermehrt; denn alle ihre Bürger sind ja und waren stets ungezogene Wesen.

Freilich wird mancher dagegen einwenden: wir wollen ja nicht die Zucht bei unsern Kindern abgeschafft wissen, sondern es soll nur eine künstlichere und anständigere eingeführt werden, als die harten Zwangsmittel sind. Dieß ist aber eben der Knoten, welchen noch keine Zeit zur Zufriedenheit gelöst hat: denn es ist bekannt, wie in der Mitte des vergangenen Jahrhunderts in den Philanthropinen (so nannte man einige Privat-Schulen, in welchen der Schulstecken gesetzlich abgeschafft war,) die Probe so schlecht ausgefallen ist. Vielleicht ist noch bei Manchem im Andenken, was uns unlängst die Zeitungen berichtet haben, daß in einer Gegend von Nord-Deutschland sich unter der Schuljugend eine förmliche Räuberbande gebildet hat, welche lange Zeit die Aufmerksamkeit der Gerichte täuschte: — war daran etwa der Schulstecken Schuld?

Der verräth eine große Unkenntniß der Kinderwelt, welcher nicht überzeugt ist, daß bei vernachlässigter

Erziehung, oder bei erschlaffter und gar leichtfertiger Zucht die Kinder bald in einen tiefen lasterhaften Zustand herabsinken. Kommet einmal, Alle, die ihr daran zweifelt, in unsere Schulen, und bekümmert euch darum, genau zu erfahren, wo wir die harten Zwangsmittel anwenden, und ihr werdet gewiß noch unsere Geduld bewundern. Unser Schulstecken trifft kein wohlgezogenes, kein fleißiges und ordentliches Kind, sondern nur solche, bei welchen alle guten Ermahnungen, alle Vorstellungen, und wenn sie noch so wohlgemeint sind, nichts fruchten wollen, schlappige, faule, von Haus aus verwahrloste Kinder, die ihren Eltern zur Last gereichen, die eine Langsamkeit und Scheue vor dem Lernen an den Tag legen, daß man es ihnen auf den ersten Blick ansieht: diese sind es, welche einen Treibstecken nöthig haben. — Welcher rechtschaffene Vater, und welche rechtschaffene Mutter wird es dem Lehrer verargen, wenn er hier sein Herz in die Hand nimmt, und mit väterlicher Treue fremde Kinder zieht, für deren Wohl er weislich bekümmert ist. Daran läßt sich gerade der Miethling erkennen, daß er flieht, wenn der Wolf kommt, oder welches hier einerlei ist, daß er sich den Schwierigkeiten entzieht, in die ihn sein Amt hineinzieht, weil er Gefahren und Schaden vermeiden will. Das Geschäft des getreuen Lehrers ist freilich ein undankbares Geschäft, welchem kein anderes zu vergleichen ist: denn wenn er Alles gethan hat, so ist er in gleicher Achtung vor der Welt, wie der schlechte Lehrer; haben nämlich die Kinder unter Gottes Beistand und Fleiß bei ihm etwas gelernt, so sprechen die Eltern: ihre Gaben haben es gethan; ist nicht viel herausgekommen, so spricht der Miethling: es hat ihnen an den nöthigen Gaben gefehlt, und so ist am Ende Gott der einzige Zeuge und Richter des Einen wie des Andern. Und wahrhaftig! wenn wir Lehrer keine weitere Verantwortung hätten, als die vor Menschen, so könnten wir ohne Weiteres jede Strafe unterlassen, und zu Gunsten der reicheren und schwierigeren Eltern jede beliebige Ausnahme in der Schulzucht machen, indem ja unser Gewissen dadurch nicht belästigt würde: aber so möchte ich doch von einem gelehrten und zugleich gottesfürchtigen Rechtsverständigen die Bedenklichkeit auflösen sehen: wenn der Lehrer sich vor Gott und seiner reiffen Ueberzeugung bei einem seiner Kinder in der Lage sieht, es fehle demselben nur an der Ruthe, um besser zu werden, oder bei einem andern, seine Schlapperei, sein Leichtsin, sei-

ne Faulheit, seine Unart, seine Zerstretheit würde aufhören, wenn es körperliche Züchtigung, die es einzig noch fühlte, empfinden müßte, — was soll da der Lehrer thun? soll er auf Gott oder auf Menschen sehen? Gebet Gott die Ehre, und sprecht: hier gebe der Lehrer was das Kind verdient hat.

Als neulich hier eine Schullehrer-Conferenz gehalten, und dabei die nämliche Frage abgehandelt wurde, nämlich: „sollen in den Schulen, wie es in der neuesten Zeit von vielen Seiten vorgeschlagen wird, die körperlichen Strafen ganz abgeschafft werden?“ — so wurde durchaus nicht nur von den anwesenden Herren Schullehrern, sondern auch von den mitwohnenden Herren Geistlichen, worunter ein ehemaliger hochverdienter Lehrer war, die Wahrheit anerkannt, und durch triftige Gründe bewiesen: daß ohne die körperlichen Züchtigungen das Geschäft der Erziehung in unsern Schulen ein unendlich schwieriges, wo nicht unmögliches Geschäft würde. Nur ein Einziger hatte in seinem Aufsatze ironischer Weise für die Abschaffung des Schulsteckens gestimmt, aber die aufgezählten Gründe fielen so sehr ins Lächerliche, daß er mehr dadurch die Nothwendigkeit der Beibehaltung bewiesen zu haben schien.

Frage sich nur jeder Hausvater: ob er unter seinen Kindern ohne Ruthe auszukommen vermöchte? seine Antwort wird Nein! seyn. Und bei so vielen Kindern, welche eine Schule enthält, und bei der so großen Verantwortlichkeit des Lehrers hinsichtlich seiner Leistungen, sollte ein Mittel, worauf die Bibel und

die sinnliche Natur der Kinder so deutlich hinweist, verworfen werden?

Das hieße eine Arznei verwerfen, weil sie übel schmeckt. Der Mensch muß einmal zum Guten gewöhnt und erzogen werden, ist dieses Geschäft glücklich beendigt, so braucht man keine Strafe und keinen Steckens mehr, auch sieht man dem wohlgezogenen Menschen nicht mehr an, wie viele Schläge er bekommen hat.

Mögen unsere Erziehungsreformatoren, die sich mit dem nämlichen Geiste an die Erziehung des Volkes machen, mit welchem sie sich an die Staatsverfassungen gewagt haben, ihren Blick in das Elend des Volkes wenden, und ehe sie ihre allzulangweiligen Vorschläge dem Preßbengel unterwerfen, einen Besuch in den Gemächern der Lasterhaften, nämlich in den Zuchthäusern und Criminalgefängnissen machen; so wird ihr superfeines Mitleidsgefühl ziemlich abgeschreckt und kühl werden.

Wer es gut mit der Menschheit meint, der wird sie erziehen helfen. Ernst ist das Leben, ernst und schmerzhaft der Kampf der Wiedergeburt, und kein verzärtelter Sinn wird sie glücklich überstehen: darum laßt uns ernst die Sache der Erziehung nehmen, und Gott mehr fürchten, als die Menschen. O möchte doch jeder Vater und jede Mutter das schöne Gesang unseres württembergischen Gesangbuchs: „Groß ist ihr Eltern eure Pflicht etc.“ und besonders die 3 letzten Verse desselben wohl beherzigen, so dürfte es sicher besser um uns und um unsere Schulen stehen.

Albrecht.

Calw. Marktpreise am 20. Juni 1829. — (Kaufhaus.) Eingeführt wurden 183 Scheffel Kernen; 30 Scheffel Dinkel; 15 Scheffel Haber

Frucht-Preise.			Viktualien-Preise.		
Kernen der Scheffel.	13 fl. 48 kr.	13 fl. 29 kr.	13 fl. 15 kr.	Rindschmalz das Pfund	17 fr. — fr.
Dinkel	5 fl. 45 kr.	5 fl. 36 kr.	5 fl. 30 kr.	Schweineschmalz	16 fr. — fr.
Haber	4 fl. 12 kr.	4 fl. 8 kr.	4 fl. 6 kr.	Butter	12 fr. — fr.
Roggen das Simri	1 fl. 8 kr.	1 fl. 4 kr.	— fl. — kr.	Lichter gegossene	18 fr. — fr.
Gersten	1 fl. — kr.	— fl. 54 kr.	— fl. — kr.	„ „ gezogene	16 fr. — fr.
Bohnen	1 fl. — kr.	— fl. 52 kr.	— fl. — kr.	Saife	14 fr. — fr.
Wicken	— fl. 40 kr.	— fl. 36 kr.	— fl. — kr.	Eier	5 — um 4 fr.
Linzen	1 fl. 20 kr.	1 fl. 12 kr.	— fl. — kr.		
Erbsen	1 fl. 20 kr.	1 fl. 4 kr.	— fl. — kr.		
Brottaxe.			Fleischtaxe.		
Weißes Brod 4 Pfund	11 fr.		Ochsenfleisch das Pfund	7 fr.	
1 Kreuzerweck soll wägen	7 ³ / ₄ Loth.		Rindfleisch	6 fr.	
			Kalbsteisch	5 fr.	
			Hammelfleisch	6 fr.	
			Schweinefleisch	8 fr.	

Die Richtigkeit obiger Fruchtpreise bezeugt — Gakenheimer, Schrammenmeister.

Gedruckt und verlegt von A. F. Rivinius, in Calw.